



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Richtlinien Videoüberwachung

Richtlinien für die Videoüberwachung auf Gemeindegebiet Churwalden

Art. 1

In der Gemeinde Churwalden ist es auf dem Gebiet Parzutt vermehrt zu Vandalenakten in Form von illegalen Abfallentsorgungen gekommen. Flankierende Massnahmen haben nicht zum gewünschten Erfolg geführt. Die Gemeinde Churwalden hat sich deshalb entschlossen, gestützt auf das Datenschutzgesetz eine Videoüberwachung einzusetzen.

Ausgangslage und Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Gewerbezone Parzutt.

Art. 2

Gemäss Art. 3a kantonales Datenschutzgesetz (KDSG) kann der öffentliche und öffentlich zugängliche Raum mit Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräten zur Personenidentifikation überwacht werden, sofern:

Rechtliche Grundlagen

- a) die öffentliche Sicherheit und Ordnung konkret gefährdet ist;
- b) dies zum Schutz von öffentlichen Zwecken dienenden Gebäuden oder deren Benutzerinnen und Benutzern erforderlich ist.

Art. 3

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung von Sachbeschädigungen und Vandalenakten.

Zweck

Betriebsbedingungen

Art. 4.1

Die Videoüberwachung der Anlagen, Gebäude und Örtlichkeiten gemäss Anhang zu diesem Reglement dient der Verhinderung und Ahndung von groben Sachbeschädigungen, erheblichen Verunreinigungen sowie Verstössen gegen das Abfallbeseitigungsgesetz.

Allgemeines

Art. 4.2

Der Umfang und der Bereich der Videoüberwachung beschränkt sich auf das Gewerbegebiet Parzutt, wie sich aus der Skizze im Anhang ergibt. Es werden keine Tonaufzeichnungen gemacht.

Umfang und Art der Videoüberwachung

Art. 4.3

Es werden bei jeder überwachten Stelle an allen offiziellen Zugängen ausserhalb des Überwachungsperimeters gut sichtbare Hinweistafeln mit folgender Aufschrift angebracht:

Hinweistafel

„Videoüberwachung (Symbol)

Dieser Bereich wird videoüberwacht

Gemeinde Churwalden“

Art. 4.4

Die Verantwortung für die Videoüberwachung liegt beim Gemeindevorstand.

Verantwortung

Art. 4.5

Videoaufzeichnungen dürfen eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für das die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.

Einsichtnahme

Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet das Gemeindepräsidium über die Einsichtnahme.

Art. 4.6

Auf die Videoaufzeichnungen haben das Gemeindepräsidium und der Leiter Forst und Werke Zugriff.

Zugriff

Jede Einsichtnahme wird schriftlich dokumentiert.

Art. 4.7

Videoaufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.

Verwendung der
Videoaufzeich-
nungen

Zuständig für die Geltendmachung gemäss Abs. 1 und die damit verbundene Verwendung der Videoaufzeichnung ist der Gemeindevorstand.

Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Gemeindepräsidiums erstellt werden.

Art. 4.8

Die Videoaufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 15 Tagen seit der Aufzeichnung gelöscht beziehungsweise überschrieben.

Aufbewahrung und
Datenlöschung

Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 4.7. Die Videoaufzeichnungen dürfen in diesem Fall so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

Art. 4.9

Die Aufnahmen werden im EDV-Raum am Polenwäg, Gebäude Nr. 451-A, aufgezeichnet. Die Speicherung und Übermittlung der aufgezeichneten Bilder erfolgt verschlüsselt.

Sicherheitsmass-
nahmen

Die Überwachungszeiten sowie die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden automatisch protokolliert beziehungsweise geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumentation gemäss Art. 4.5 werden mindestens sechs Monate aufbewahrt. Zugriff auf die Protokolldaten hat ausschliesslich das Gemeindepräsidium.

Art. 5

Dieses Projekt dauert ab Inbetriebnahme der Videoaufzeichnung längstens fünf Jahre.

Dauer

Art. 6

Jede Änderung dieses Reglements oder eines Anhanges sind schriftlich vorzunehmen.

Änderung des
Reglements

Art. 7

Folgende Anhänge sind Bestandteil dieses Reglements:
- Planskizze

Anhänge

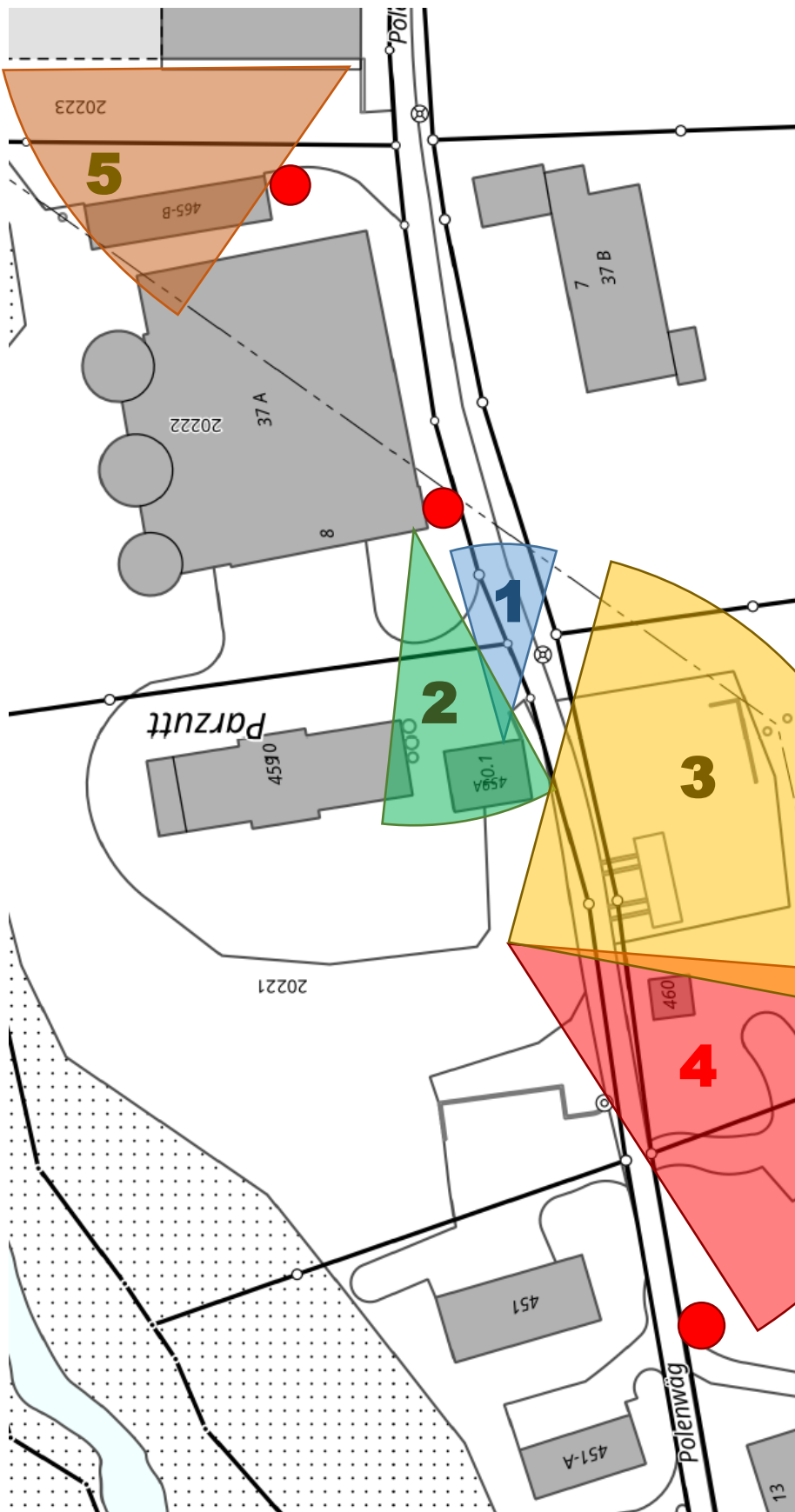
Dieses Reglement wurde am 11. Juni 2020 durch den Gemeindevorstand erlassen.

Margrith Raschein
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber

Videoüberwachung Parzutt

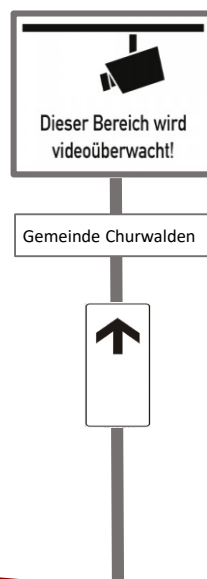
- Ökosammelplatz
- Entsorgung Grüngut
- Unterwerk Rabiosa Energie - Freiluftanlage



Kamerabereiche

1. Einfahrt Ökosammelplatz
2. Bereich Ökosammelplatz
3. Unterwerk Rabiosa Energie
4. Entsorgung Grüngut
5. Entsorgung Elektroschrott

Informationstafeln



genehmigt durch Gemeindevorstand
am 11. Juni 2020

Margrith Raschein
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber